

Reichs-Gesetzblatt.

N^o 6.

Inhalt: Verordnung, betreffend die Einberufung des Reichstags. S. 12.

(Str. 1530.) Verordnung, betreffend die Einberufung des Reichstags. Vom 20. Februar 1884.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen &c.

verordnen auf Grund des Artikels 12 der Verfassung, im Namen des Reichs, was folgt:

Der Reichstag wird berufen, am 6. März dieses Jahres in Berlin zusammenzutreten, und beauftragen Wir den Reichskanzler mit den zu diesem Zweck nöthigen Vorbereitungen.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insigne.

Gegeben Berlin, den 20. Februar 1884.

(L. S.)

Wilhelm.

von Boetticher.

Verlegt im Reichsamt des Innern.
Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.